



VOLKERDÖRIG

steuerberatungsgesellschaft mbh

geschäftsführer volker dörig • steuerberater • dipl. betriebswirt
[fh] • amtsgericht aschaffenburg hrb 12264 • sitz der gesellschaft:
63849 leidersbach • sommerstr. 12 • fon +49[0]6092.47319190 •
fax +49[0]6092.47319199 • info@steuerberatung-doerig.de •
www.steuerberatung-doerig.de

• volker dörig fachberater für unternehmensnachfolge [dstv e.v.] •

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1

Untreue: Strafverteidigungskosten mindern nicht die Steuerlast

Reisekosten: Wenn Sie sich zum Arbeiten an einen ausländischen Ferienort zurückziehen

Kranken-/Pflegeversicherung: Höchstbetrag für Unterhalt erhöht sich um Basisversicherungsbeiträge

2. ... für Unternehmer 2

Investitionsabzugsbetrag: Keine rückwirkende Verzinsung bei Wegfall der Investitionsabsicht

Fahrzeuguüberlassung: Bei Barlohnverzicht droht Steuerfalle für Arbeitgeber

Stromlieferungen: Steuerschuldnerschaft wechselt nur bei Wiederverkäufern

3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3

Ertragsteuerliche Organschaft: Kann eine Personengesellschaft Organträger sein?

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3

Lohnabrechnung: Anwendungsschreiben zu elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen

Reisekostenreform: Werbungskostenabzug und steuerfreier Arbeitgeberersatz ab 2014

5. ... für Hausbesitzer 4

Mietobjekte: Kosten der Erbauseinsetzung sind steuerlich abziehbar

Wichtige Steuertermine

Dezember 2013

- 10.12. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 10.12. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchensteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.12.2013. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Untreue

Strafverteidigungskosten mindern nicht die Steuerlast

Aufwendungen, die einem wegen einer vorsätzlichen Tat Verurteilten für seine Strafverteidigung entstehen, sind laut Bundesfinanzhof (BFH) **keine außergewöhnlichen Belastungen**. Im Streitfall war ein Arbeitnehmer rechtskräftig wegen Beihilfe zur Untreue zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt worden. Seine Rechtsanwaltskosten wollte er steuermindernd geltend machen.

Der BFH hat den Abzug der Strafverteidigungskosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben jedoch nicht zugelassen, weil die Tat **nicht eindeutig beruflich veranlasst** war. Auch den Abzug als außergewöhnliche Belastungen lehnte er ab. Zwar könne sich die Unausweichlichkeit von Prozesskosten daraus ergeben, dass der Arbeitnehmer zur Durchsetzung seines Rechts den Rechtsweg beschreiten müsse. Bei einer Straftat fehle diese Unausweichlichkeit jedoch.

Reisekosten

Wenn Sie sich zum Arbeiten an einen ausländischen Ferienort zurückziehen

An den Kosten eines „Arbeitsurlaubs“ lässt sich der Fiskus leider nicht beteiligen, selbst wenn Sie am Urlaubsort über einen längeren Zeitraum hochkonzentriert arbeiten sollten. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat einem nebenberuflichen Autor den **Abzug** von Aufwendungen für Reisen ins Ausland **versagt**.

Der hauptberuflich als Lehrer tätige schwerbehinderte (Grad der Behinderung: 90) Autor wollte die Aufwendungen für Auslandsreisen im Zusammenhang mit

seiner Autoerentätigkeit als **Betriebsausgaben** abziehen. Er hatte die Reisen in trockene Länder auf ärztlichen Rat unternommen, allerdings nur, um an den Urlaubsorten Lehrbücher zur kaufmännischen Ausbildung zu aktualisieren. Er habe dort ohne touristische Aktivitäten zehn Stunden täglich an den Lehrbüchern gearbeitet. Der Ausblick habe ihm zur Erholung genügt. Die Reisekosten seiner Ehefrau seien als **außergewöhnliche Belastungen** zu berücksichtigen, weil sie ihn wegen seiner Schwerbehinderung habe begleiten müssen.

Der BFH hat die Reisekosten nicht steuermindernd berücksichtigt, da sie sich nicht in einen beruflichen und einen privaten Teil aufteilen ließen. Denn sie hätten gleichrangig der **Erholung** an einem Ferienort sowie der **schriftstellerischen Tätigkeit** gedient und untrennbar ineinandergegriffen. Auch die Reisekosten der Ehefrau des Lehrers ließ der BFH nicht zum Abzug zu. Durch seine Behinderung sei insoweit kein Mehraufwand entstanden. Seine Frau wäre aus eigenem Interesse auch mitgereist, wenn ihr Mann nicht schwerbehindert gewesen wäre.

Kranken-/Pflegeversicherung

Höchstbetrag für Unterhalt erhöht sich um Basisversicherungsbeiträge

Unterstützen Sie Personen finanziell, die Ihnen oder Ihrem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtig sind (z.B. einen Elternteil)? Dann können Sie Ihre Unterhaltsleistungen **bis maximal 8.004 € jährlich** als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Dieser Höchstbetrag erhöht sich noch um Basisbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die für die Absicherung der unterhaltsberechtigten Personen aufgewandt werden und nicht als Sonderausgaben abgezogen werden können (abzüglich 4 % für Krankengeld).

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass der Unterhaltsverpflichtete diese Beiträge nicht unbedingt tatsächlich gezahlt oder erstattet haben muss, damit sich der Höchstbetrag erhöht. Vielmehr genügt es, wenn er seiner **Unterhaltsverpflichtung nachgekommen** ist.

Andere unvermeidbare Versicherungsbeiträge können allerdings nicht steuerlich berücksichtigt werden: **Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge** sowie der herausgerechnete Krankengeldanteil bleiben außer Betracht.

Hinweis: Der abziehbare Unterhaltshöchstbetrag wird durch eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Personen gemindert, die über 624 € liegen. Die unvermeidbaren Versicherungsbeiträge werden schon seit 2010 nicht mehr bei der Ermittlung der eigenen Einkünfte und Bezüge berücksichtigt.

2. ... für Unternehmer

Investitionsabzugsbetrag

Keine rückwirkende Verzinsung bei Wegfall der Investitionsabsicht

Für die künftige Anschaffung eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens können Sie - mit steuersenkender Wirkung - einen Investitionsabzugsbetrag bilden. Voraussetzung ist, dass Sie die Investition bis zum Ende des dritten auf das Abzugsjahr folgenden Wirtschaftsjahres tätigen. Geben Sie das Vorhaben auf, erkennt das Finanzamt Ihnen den gewinnmindernden Abzugsbetrag im Jahr der Bildung wieder ab.

Beispiel: Ein Unternehmer hat in der Steuererklärung 2008 einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 10.000 € gebildet, weil er beabsichtigt, eine Maschine anzuschaffen. Im Jahr 2010 informiert er sein Finanzamt darüber, dass er seine Investitionsabsicht aufgegeben hat. Das Finanzamt ändert nun den Steuerbescheid 2008 und erhöht den Gewinn darin um 10.000 € so dass eine Steuernachzahlung fällig wird.

Solche Steuernachzahlungen wurden bisher mit 6 % pro Jahr verzinst, wobei der Zinslauf 15 Monate nach Ablauf des Abzugsjahres begann, im Beispiel somit ab dem 01.04.2010. Der Bundesfinanzhof hält eine rückwirkende Verzinsung allerdings für unrechtmäßig. Denn eine Bescheidänderung aufgrund einer weggefallenen Investitionsabsicht beruht nach Ansicht des Gerichts auf einem **rückwirkenden Ereignis**. Folglich wird der Zinslaufbeginn erst 15 Monate nach Ablauf des Jahres in Gang gesetzt, in dem das rückwirkende Ereignis (hier: der Wegfall der Investitionsabsicht) eingetreten ist. Im Beispiel wäre die Steuernachzahlung somit erst ab dem 31.03.2012 zu verzinsen (15 Monate nach dem 31.12.2010).

Hinweis: Ab 2013 ist ausdrücklich gesetzlich geregelt, dass sich der Zinslaufbeginn bei einem rückgängig gemachten Investitionsabzugsbetrag (infolge einer entfallenen Investitionsabsicht) nicht nach hinten verschieben kann. Die Grundsätze des Urteils sind aber noch für die Jahre bis 2012 relevant.

Fahrzeugüberlassung

Bei Barlohnverzicht droht Steuerfalle für Arbeitgeber

Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz ist die **Umsatzbesteuerung** der langfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln - wie etwa eine Pkw-Vermietung von mehr als 30 Tagen - an Nichtunternehmer neu geregelt worden. Seit dem 30.06.2013 sind die Umsätze dort zu versteuern,

wo der Empfänger der Leistung ansässig ist. Brisant ist diese Neuregelung deshalb, weil sie auch für Arbeitgeber gilt, die einem Arbeitnehmer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses einen **Dienstwagen** zur privaten Nutzung überlassen. Im Regelfall nimmt das Finanzamt hier eine entgeltliche Fahrzeugüberlassung an den Arbeitnehmer an. Dabei unterstellt es, dass der Arbeitnehmer auf einen Teil seines Arbeitslohns verzichtet. Also handelt es sich quasi um eine entgeltliche Fahrzeugvermietung, die der Umsatzsteuer unterliegt.

Für die Versteuerung der Umsätze aus der Fahrzeugüberlassung gegen Barlohnverzicht ist nun der **Wohnsitz des Arbeitnehmers** maßgeblich. Befindet sich dieser im Ausland, muss der Arbeitgeber die Umsatzsteuer der Pkw-Nutzung in diesem Land sicherstellen.

Hinweis: Bei einer unentgeltlichen Pkw-Überlassung bleibt es weiterhin bei der Besteuerung am Sitz des Arbeitgebers.

Stromlieferungen

Steuerschuldnerschaft wechselt nur bei Wiederverkäufern

Normalerweise schuldet der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer. Von dieser Grundregel sieht das Umsatzsteuergesetz jedoch einige Ausnahmen vor, in denen der Leistungsempfänger steuerpflichtig ist. Ein solcher **Wechsel der Steuerschuldnerschaft** auf den Leistungsempfänger erfolgt seit dem **01.09.2013** unter anderem bei Stromlieferungen, wenn sowohl der liefernde Unternehmer als auch der Abnehmer des Stroms Wiederverkäufer von Elektrizität sind.

Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass die Betreiber dezentraler Stromgewinnungsanlagen keine Wiederverkäufer sind. Daher sind beispielsweise **Photovoltaik- und Windkraftanlagen** oder Biogas-Blockheizkraftwerke im privaten Umfeld wie etwa an einem Einfamilienhaus von der Neuregelung nicht betroffen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Ertragsteuerliche Organschaft

Kann eine Personengesellschaft Organträger sein?

Grundsätzlich lautet die Antwort: Ja! Allerdings ist zu beachten, dass eine ertragsteuerliche Organschaft (bei Körperschaft- und Gewerbesteuer) zwischen zwei Rechtspersonen nur anerkannt wird, wenn beide **in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig** sind, wobei nur eine Kapitalgesellschaft eine Organschaft sein kann.

Personengesellschaften unterliegen jedoch weder der Körperschaft- noch der Einkommensteuer. Sie sind steuerlich transparent, das heißt, bei der Prüfung wird „durch die Personengesellschaft hindurch“ auf die Anteilseigner geschaut. Also muss überprüft werden, ob die **Gesellschafter der Personengesellschaft** in Deutschland steuerpflichtig sind. Trifft dies zu, ist die Organschaft zu der Personengesellschaft zulässig.

Beispiel: Die XY-GmbH & Co. KG ist zu 100 % an der A-GmbH beteiligt. Alleiniger Kommanditist der XY-GmbH & Co. KG ist ein steuerbefreiter gemeinnütziger Verein. Die Organschaft zur XY-GmbH & Co. KG ist nicht möglich, da der Verein selbst steuerbefreit ist. Ist dagegen alleinige Kommanditistin eine körperschaft- und gewerbesteuerpflichtige AG, ist eine Organschaft zwischen der XY-GmbH & Co. KG und der A-GmbH möglich.

Hinweis: Das Gleiche gilt für Betriebsstätten. Hat ein Mutterunternehmen den Sitz zwar im Ausland, aber eine inländische Betriebsstätte, kann zwischen der Betriebsstätte und einer etwaigen Tochterkapitalgesellschaft eine ertragsteuerliche Organschaft eingerichtet werden.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Lohnabrechnung

Anwendungsschreiben zu elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen

Die Lohnabrechnung für Ihre Arbeitnehmer müssen Sie spätestens für den **letzten 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum** anhand der neuen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) vornehmen. Dazu hat das Bundesfinanzministerium ein Anwendungsschreiben herausgegeben, aus dem folgende Aspekte hervorzuheben sind:

- Neue Arbeitnehmer müssen Sie mit Aufnahme des Dienstverhältnisses bei der Finanzverwaltung anmelden und die ELStAM anfordern.
- Zum Abruf der ELStAM müssen Sie sich unter www.elsteronline.de registrieren und die Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte (bzw. des Teilbetriebs) angeben.
- Heiratet der Arbeitnehmer, teilt die Meldebehörde der Finanzverwaltung den neuen Familienstand automatisch mit. Das Finanzamt vergibt ab dem Tag der Heirat programmgesteuert die Steuerklassenkombination IV/IV, sofern die Eheleute unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Wollen die Eheleute stattdessen die Kombination III/V wählen, müssen sie dies beim Finanzamt beantragen.

- Im Fall einer Scheidung bildet die Finanzverwaltung automatisiert die Steuerklasse I (ab dem Folgemonat der Scheidung).
- Im ELStAM-Verfahren können die „Ehegatten-Steuerklassen“ noch nicht für Lebenspartner vergeben werden. Die Steuerklassenkombination III/V oder IV/IV müssen sie gesondert bei ihrem Wohnsitzfinanzamt beantragen. Die Lohnsteuer ist dann auf Grundlage einer vom Finanzamt ausgestellten Papierbescheinigung einzubehalten.
- Die ELStAM müssen Sie monatlich abrufen. Sie können aber im ElsterOnline-Portal einfach einen E-Mail-Service der Finanzverwaltung einrichten, der Sie über geänderte Lohnsteuerabzugsmerkmale informiert.

Reisekostenreform

Werbungskostenabzug und steuerfreier Arbeitgeberersatz ab 2014

Zentraler Punkt des ab dem 01.01.2014 geltenden neuen steuerlichen Reisekostenrechts ist die gesetzliche Definition der **ersten Tätigkeitsstätte**, die an die Stelle der regelmäßigen Arbeitsstätte tritt. Die Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte ist für die Unterscheidung wichtig, was als Weg zur Arbeit gilt und was als Dienstreise behandelt werden muss. Als erste Tätigkeitsstätte nennt das Gesetz die ortsfeste betriebliche Einrichtung

- des lohnsteuerlichen Arbeitgebers,
- eines verbundenen Unternehmens oder
- eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten (z.B. Kunden),

der der Arbeitnehmer dienst- oder arbeitsrechtlich dauerhaft zugeordnet ist. Fehlt eine **dauerhafte Zuordnung** zu einer Tätigkeitsstätte oder ist sie nicht eindeutig, wird darauf abgestellt, ob der Arbeitnehmer in einer betrieblichen Einrichtung

- typischerweise arbeitstäglich,
- je Arbeitswoche an zwei vollen Tagen oder
- mindestens zu einem Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Liegen diese Voraussetzungen für mehrere Tätigkeitsstätten vor, gilt diejenige als die erste, die der **Arbeitgeber bestimmt** oder die der Wohnung des Arbeitnehmers am nächsten liegt.

Zudem wird die bisherige Staffelung der **Verpflegungspauschalen** bei eintägigen Dienstreisen durch nur eine Pauschale von 12 € bei einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden ersetzt. Unabhängig von einer Mindestabwesenheit wird bei mehrtägigen Dienstreisen auch am An- und Abreisetag eine einheitliche Pauschale von 12 € gewährt. Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden

werden Verpflegungsmehraufwendungen weiterhin mit 24 € berücksichtigt. Die steuerliche Berücksichtigung der Pauschalen bleibt auf die ersten drei Monate der Beschäftigung an einer Tätigkeitsstätte beschränkt. Ab 2014 führt schon eine Unterbrechung von vier Wochen zum Neubeginn des **Dreimonatszeitraums**; warum die Tätigkeit unterbrochen wird, ist dabei unerheblich.

Für eine **doppelte Haushaltsführung** werden maximal 1.000 € pro Monat für die Unterkunft als Werbungskosten anerkannt. Außerdem ist eine finanzielle Beteiligung an der Wohnung am Lebensmittelpunkt erforderlich: Der Arbeitnehmer muss 10 % der monatlich regelmäßig anfallenden laufenden Kosten mittragen.

Für übliche **arbeitgeberveranlasste Mahlzeiten** mit einem Wert von bis zu 60 € inklusive Umsatzsteuer und Getränke wird der Sachbezugswert als Bemessungsgrundlage angesetzt. Für vom Arbeitgeber veranlasste Mahlzeiten ist ein „M“ auf die Jahreslohnsteuerbescheinigung einzutragen.

5. ... für Hausbesitzer

Mietobjekte

Kosten der Erbauseinandersetzung sind steuerlich abziehbar

Treten mehrere Personen eine Erbschaft an, bilden sie zusammen eine **Erbengemeinschaft**. Um das geerbte Vermögen untereinander aufzuteilen, wird die Gemeinschaft meist zeitnah durch eine Erbauseinandersetzung aufgelöst.

In einem Fall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatten Bruder und Schwester mehrere Grundstücke von ihren Eltern geerbt. Bei der Erbauseinandersetzung, bei der Kosten von rund 5.000 € entstanden waren (für Vertrag, Grundbucheintrag etc.), bekam die Schwester zwei Mietobjekte übertragen. Der BFH hat entschieden, dass die Kosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung der Schwester abgezogen werden dürfen. Denn sie dienten dem Erwerb des Alleineigentums an den Vermietungsobjekten. Die Aufwendungen waren aber nicht auf einen Schlag abziehbar, sondern mussten - soweit sie auf das Gebäude entfallen - mit 2 % pro Jahr abgeschrieben werden, da sie zu den **Anschaffungsnebenkosten** gehören. Soweit sie dem Grund und Boden zuzurechnen sind, dürfen sie nicht in die Abschreibung einfließen.

Mit freundlichen Grüßen